

Asbestopfer: Neuere Rechtsentwicklungen in der EU und in der Schweiz

Massimo Aliotta, lic. iur., Rechtsanwalt, Winterthur,
Präsident Verein für Asbestopfer und Angehörige

1. Europäische Asbestkonferenz in Brüssel

Experten der Europäischen Gemeinschaft schätzen, dass bis ins Jahr 2030 alleine in den Mitgliedstaaten der EU ungefähr 250 000 bis 500 000 Tote infolge asbestbedingten Berufskrankheiten zu verzeichnen sein werden. Die Dunkelziffer ist leider sehr hoch, weshalb keine genauen Zahlen vorliegen. Angesichts dieser erschreckenden Tatsache erstaunt es nicht, dass im europäischen Parlament in Brüssel am 22./23. September 2005 eine internationale Asbestkonferenz durchgeführt wurde, an welcher politische, rechtliche und medizinische Aspekte der Asbestproblematik diskutiert wurden. An der Konferenz nahmen Vertreter von Asbestopferorganisationen, Gewerkschafter, Mitglieder des europäischen Parlamentes, Rechtsanwälte, Ärzte und Politiker aus ganz Europa teil. Ziel der Konferenz war es, die massgebenden Gremien der EU vermehrt für die Problematik der Asbestopfer zu sensibilisieren und entsprechende politische Initiativen vorzubereiten.

Auf politischer Ebene ist ein wichtiges Ziel der an der Konferenz Teilnehmenden seit dem 1. Januar 2005 indes bereits erreicht. Seit diesem Datum gilt in allen Mitgliedstaaten der EU ein Verbot der Produktion und Verwendung von Asbestprodukten. In vielen EU-Ländern wurde jedoch bereits lange vor diesem Datum ein totales Verbot der Produktion und Verwendung von Asbestprodukten erlassen. Dass die Handhabung des schweren Erbes der industriellen Verwendung von Asbestfasern in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU in rechtlicher und gesundheitspolitischer Hinsicht sehr unterschiedlich ist, zeigten eindrücklich die Voten der aus ganz Europa nach Brüssel angereisten Fachleute. Diesbezüglich wurde bereits in HAVE 4/2004 eine Aufstellung betreffend die aktuelle Rechtsprechung in einzelnen Ländern Europas publiziert¹.

An der Konferenz in Brüssel berichteten die Vertreter der einzelnen Länder zunächst über ihre Erfahrungen mit den Folgen der Verwendung von Asbest am Arbeitsplatz (Occupational Asbestos Exposure). So nah-

men beispielsweise in Italien seit dem 1992 eingeführten Asbestverbot bei der INAIL die Anmeldungen für die Anerkennung der asbestbedingten Erkrankungen rasant zu. Im Jahre 1998 waren es erst 1800 Arbeitnehmer, welche von der INAIL als Asbestausgesetzte akzeptiert worden waren. Im März 2005 waren es seit Beginn der Anerkennungspraxis bereits 127 667. Davon wurden in den Jahren 1999 bis 2004 insgesamt 2141 an malignem Pleuramesotheliom Erkrankte durch die italienischen Sozialversicherungen anerkannt. Alleine diese Zahlen aus Italien lassen bereits die enormen Kosten erahnen, welche in den nächsten 20 Jahren auf die Sozialversicherungssysteme der europäischen Länder in Form von Rentenzahlungen und Kostenübernahmen für medizinische Behandlungen zukommen.

Eine weitere Diskussionsrunde widmete sich denjenigen Asbestopfern, welche nicht durch eine Exposition am Arbeitsplatz mit dem Asbeststaub in Kontakt gekommen sind und dennoch an den Folgen des Asbeststaubkontaktes sterben (Environmental Asbestos Exposure). Dies ist ein tragisches Phänomen, welches vor allem in der norditalienischen Stadt Casale Monferrato zu verzeichnen ist, wo während 70 Jahren eine Eternit-Fabrik betrieben wurde. In Casale Monferrato und anderswo (auch in der Schweiz) sterben zahlreiche Angehörige von ehemaligen Arbeitnehmern der Eternit, welche zu Hause mit dem Asbeststaub in Kontakt gekommen sind, vor allem Hausfrauen, welche die mit Asbeststaub verschmutzten Arbeitskleider der Arbeitnehmer zu waschen hatten. Zudem starben und sterben weiterhin zahlreiche Personen, weil sie in anderer Art und Weise mit dem Asbeststaub in Kontakt kamen (Coiffeure, Angestellte von Wäschereien etc.). Da all diesen Asbestopfern keine Ansprüche aus Arbeitsvertrag und Sozialversicherungsrecht zustehen, müssen Ansprüche auf einer ausservertraglichen Haftungsgrundlage durchgesetzt werden, was indes sehr schwierig ist. Im Ergebnis gibt es deshalb praktisch keine rechtliche Handhabe, um diesen Asbestopfern zu ihrem Recht zu verhelfen. Deshalb wurde an der Konferenz die Forderung nach einem europäischen Fonds laut für diejenigen Opfer, die nicht durch die Sozialversicherungssysteme der EU-Länder aufgefangen werden. Einige anwesende Rechtsanwälte vertraten zudem die Auffassung, dass versucht werden müsse, gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebungen der einzelnen Länder diesen Opfern zu ihren Rechten zu verhelfen, da unbestreitbar von einer Verseuchung der unmittelbaren Umgebung durch die Asbest verarbeitenden Fabriken auszugehen sei. In einzelnen Fällen werden solche Asbestopfer durch die Eigentümer dieser Fabriken direkt entschädigt. So wussten die belgischen Vertreter zu berichten, dass die Eternit in Belgien auch erkrankten Ehefrauen ehemaliger Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis Zahlungen ausgerichtet hat.

Am Kongress wurden auch politische Forderungen aufgestellt. Die anwesenden Politiker begrüßten zwar, dass die EU Richtlinien aufgestellt habe, welche von den einzelnen Ländern spätestens per 1. Januar 2005 in die nationalen Gesetzgebungen aufgenommen werden mussten. Indes stellten alle anwesenden Politiker übereinstimmend fest, dass bei der Umsetzung der EU-Richtlinien in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten noch vieles im Argen liege. Auch wurde festgehalten, dass die EU sich nicht darauf beschränken dürfe, Richtlinien betreffend den Umgang mit Asbest zu erlassen. Es müssten auf europäischer Ebene im Rahmen der EU-Gesetzgebung neue legislatorische Initiativen angestrebt werden mit umfassenden und verbindlichen Normen. Gefordert wurde auch, dass ein europaweit gültiges Register betreffend Mesotheliomfällen einzuführen sei und von der Europäischen Union Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden müssten für Forschungszentren zur Bekämpfung der asbestbedingten Erkrankungen. Diese politischen Forderungen wurden am Ende der Konferenz in einer Deklaration festgehalten und von den Anwesenden verabschiedet.

2. Neuere Entwicklungen im Recht der Asbestopfer in der Schweiz

Seit einigen Jahren wird auch in der Schweiz den Rechten von Asbestopfern vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt, da auch hierzulande die Zahl der Asbestopfer kontinuierlich steigt. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten 20 Jahren auch in der Schweiz Tausende Personen an den Folgen des Kontaktes mit Asbeststaub am Arbeitsplatz sterben werden. Die Dunkelziffer ist sehr hoch, zumal in vielen Fällen des tödlich verlaufenden malignen Pleuramesothelioms die genaue Diagnose nicht gestellt wird. Seit 2002 besteht deshalb in der Schweiz ein Verein für Asbestopfer und Angehörige, welcher sich als Zielsetzung die Durchsetzung der Rechte von Asbestopfern gestellt hat². Einzelne mit dem Verein verbundene Rechtsanwälte haben in den letzten Jahren deshalb vermehrt den Rechtsweg beschritten. Im Folgenden werden die wesentlichen Verfahren kurz erläutert.

Sozialversicherungsrecht

Arbeitnehmer, welche am Arbeitsplatz mit Asbest in Kontakt gekommen sind und Jahre oder Jahrzehnte später an den Folgen des Asbeststaubkontaktes erkranken, können in der Regel gestützt auf das UVG ihre versicherungsrechtlichen Ansprüche bei der obligatorischen Unfallversicherung desjenigen Arbeitgebers geltend machen, in dessen Betrieb sie bei der Arbeit dem

Asbeststaub ausgesetzt waren. Asbeststaub ist in der Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen nach Art. 14 UVV aufgenommen. Die Suva hat zudem vor kurzem auch die Pleuraplaques als Berufskrankheit anerkannt³. Die asbestbedingten Erkrankungen sind somit als Berufskrankheit anerkannt. Bei den auszahlenden Versicherungsleistungen handelt es sich um Taggelder (Art. 16 UVG), die Bezahlung von Heilbehandlungskosten (Art. 10 UVG) sowie Hinterlassenenrenten (Art. 28 UVG). Renten zugunsten von erkrankten Arbeitnehmern wurden von der Suva bislang keine ausgerichtet, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 19 UVG erfüllt waren. In der Praxis richtete die Suva bei noch im Erwerbsleben stehenden Versicherten die Taggelder bis zum Tode aus. Diese Praxis ist nun mit dem Beginn der Auszahlung von Integritätsentschädigungen durch die Suva geändert worden (vgl. unten); es werden nun auch Renten bezahlt. Das EVG hat sich zur Frage der Berentung bis dato noch nicht abschliessend geäußert⁴. Das EVG hatte sich mehrmals über den Anspruch einzelner Asbestopfer auf Ausrichtung einer Integritätsentschädigung (IE) gemäss Art. 24 Abs. 1 UVG zu äussern. Das EVG anerkennt grundsätzlich, dass Asbestopfer Anrecht auf Ausrichtung einer IE haben, da eine schwere und andauernde Schädigung des Körpers durch eine Berufskrankheit ebenfalls das Recht auf Zusprechung einer IE auslöst. Es besteht jedoch diesbezüglich leider noch keine klare und abschliessende Rechtsprechung des EVG. In einzelnen Entscheiden hat das EVG zwar festgehalten, dass eine Dauer von wenigen Monaten nach Ausbruch einer asbestbedingten Krankheit (zumeist ein malignes Pleuramesotheliom) bis zum Tod zu kurz sei, um eine Dauerhaftigkeit zu bejahen und dementsprechend den Anspruch auf Ausrichtung einer IE zu begründen⁵. Indes hat das EVG nach wie vor noch nicht entschieden, ob bei allen Asbestopfern eine gewisse Minimaldauer des Überlebens nach Ausbruch der Berufskrankheit notwendig ist für die Ausrichtung einer IE. Zudem ist noch nicht genügend klar, inwiefern die Unterscheidung von kurativer und palliativer Heilbehandlung für die Ausrichtung der IE von Bedeutung ist. Zurzeit sind vor dem EVG verschiedene Fälle pendent, welche genau diese Fragen zum Gegenstand haben. Im Urteil vom 23.12.2003 hatte das EVG immerhin festgehalten, dass die damalige Praxis der Suva, für die Ausrichtung einer IE eine längerfristige Stabilisierung des Gesundheitszustandes von mindestens zwei Jahren zu verlangen, nicht erforderlich ist. Einen Anspruch auf eine IE

¹ Vgl. hierzu Claudio Parizzi, die Asbestproblematik im europäischen Kontext, HAVE 4/2004.

² <www.asbestopfer.ch>.

³ Suva - Medizinische Mitteilungen Nr. 76.

⁴ Frage ausdrücklich offen gelassen im EVG-Urteil vom 23.12.2003, U 105/03.

⁵ EVG-Urteil vom 23.12.2003, U 105/03.

nur deshalb zu verweigern, weil sich der Gesundheitszustand der Versicherten nicht stabilisiert habe oder die Behandlung noch nicht abgeschlossen sei, würde der speziellen Situation der Berufskrankheit nicht gerecht⁶. Die Praxis der Suva war deshalb stossend, weil gerade in Fällen von Pleuramesotheliomen nachweislich nur die wenigstens Asbestopfer zwei Jahre nach Ausbruch der Berufskrankheit noch leben, was der Suva bekannt ist. Die Suva hat auf den Entscheid des EVG reagiert und eine Praxisänderung per 1. Juli 2005 eingeführt. Dies jedoch erst, nachdem Rechtsvertreter von Asbestopfern im November und Dezember 2004 Strafanzeigen gegen verschiedene Firmen in der Schweiz (ABB und BLS Lötschbergbahn AG) eingereicht hatten und in diesem Zusammenhang die unhaltbare Praxis der Suva auch in den Medien verschiedentlich stark kritisiert worden war⁷. In Anlehnung an die Rechtsprechung des EVG zahlt die Suva neuerdings 6 Monate nach Ausbruch der Krankheit eine IE von 40% aus im Sinne eines Vorschusses (zurzeit Fr. 42 720.-). Sofern das Asbestopfer nach Ausbruch der Krankheit zwei Jahre überlebt, wird die zweite Tranche von 40% ausgerichtet. Stirbt das Opfer vor diesen zwei Jahren, wird der gewährte Vorschuss nicht zurückverlangt. Der Suva ist indes die medizinische Tatsache bekannt, dass nur die wenigsten an einem malignen Pleuramesotheliom erkrankten Asbestopfer zwei Jahre nach Ausbruch der Krankheit noch leben. Somit wird auch nur eine Minderheit der an einem Pleuramesotheliom Erkrankten letztlich in den Genuss der ganzen IE kommen können. Dies ist stossend, und es ist zu hoffen, dass das EVG dereinst die neue Praxis der Suva höchstrichterlich korrigieren und die Rechtslage klären wird. Zu klären ist in diesem Zusammenhang auch der Anspruch der Erkrankten auf Auszahlung einer IE wegen psychischer Dauerschäden gestützt auf Tabelle 19 der Suva, da viele der an einer tödlich verlaufenden Asbestkrankheit Erkrankten bis zum Tod unter massiven psychischen Beschwerden leiden, sobald ihnen die letale Diagnose mitgeteilt wird. Die Suva hat zudem im Rahmen der neuen Praxis entschieden, den Angehörigen von Asbestopfern, welche vor dem 1. Juli 2005 verstorben sind, keine IE zu bezahlen. Diesbezüglich wird von der Suva das Argument vorgebracht, die IE sei nicht primär für die Erben der Asbestopfer gedacht. Dabei wird von der Suva jedoch übersehen, dass eine geschuldete und bereits ausbezahlte IE grundsätzlich vererbbar ist, was auch von Lehre und Rechtsprechung anerkannt wird⁸. Zudem ist die Ein-

führung einer solchen Praxis mit dem in der Bundesverfassung in Art. 8 verankerten Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht zu vereinbaren. Es ist nicht einzusehen, weshalb zum Beispiel die Erben eines am 3. Juli 2005 Verstorbenen eine IE uneingeschränkt erben können, während die Erben eines am 29. Juni 2005 Verstorbenen leer ausgehen sollen. Das EVG hat denn auch in einem neuen Urteil vom 24. Oktober 2005 (U 257/04) erstmals festgehalten, dass den beschwerdeführenden Erben eines bereits 1998 verstorbenen Asbestopfers eine Integritätsentschädigung zusteht. Dabei hat das EVG berücksichtigt, dass das Opfer nach Ausbruch der Krankheit während mindestens eines Jahres eine rein palliative Behandlung erfahren hat und deshalb eine Dauerhaftigkeit der Beschwerden als Grundvoraussetzung für die Zusprechung einer IE bejaht worden ist. Leider hat das EVG indes mit ausdrücklichem Verweis auf die seit 1. Juli 2005 eingeführte neue Verwaltungspraxis der Suva die Frage offen gelassen, ob nun dieses Urteil regelbildend für alle Asbestopfer sein soll. Man wird deshalb wohl kaum vermeiden können, weitere Fälle vor das EVG zu bringen, um eine einheitliche Rechtsprechung des EVG zu veranlassen.

Zivilrecht

Erkrankt ein Arbeitnehmer an den Folgen des Kontaktes mit Asbeststaub am Arbeitsplatz, kommt primär die vertragliche Haftung des Arbeitgebers gestützt auf Art. 328 OR in Frage. Neben der vertraglichen Haftung ist indes stets auch die Deliktshaftung nach Art. 41 OR im Auge zu behalten. Sodann kann im Einzelfall gar eine Kausalhaftungstatbestand erfüllt sein, beispielsweise eine Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern hat das Bundesgericht bis dato leider noch keine Gelegenheit gehabt, sich in grundsätzlicher Art und Weise über die Haftung eines Arbeitgebers im Zusammenhang mit Asbeststaub am Arbeitsplatz zu äussern⁹. Vor wenigen Wochen ist nun auch in der Schweiz erstmals eine entsprechende zivilrechtliche Klage eingereicht worden. Ob noch weitere Klagen pendent sind, ist nicht bekannt. Es gibt verschiedene Gründe, weshalb das Bundesgericht sich bis dato mit dieser Problematik in zivilrechtlicher Hinsicht noch nicht hat befassen müssen. Bei asbestbedingten Krankheiten besteht eine sehr lange Latenzzeit von 20 bis 40 Jahren bis zum Ausbruch der Krankheit. Somit entstehen allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche von Arbeitnehmern in der Regel erst lange Zeit nach einem Asbestkontakt am Arbeitsplatz. Zahlreiche Schadener-

satzansprüche sind heute dementsprechend unter Umständen noch gar nicht entstanden.

Ein wohl wichtigerer Grund für die bis dato nicht erfolgte Einreichung von zivilrechtlichen Klagen gegen Arbeitgeber in der Schweiz ist jedoch in der Gesetzgebung zu suchen. Bis Ende Dezember 2002 war in der Schweiz das Haftungsprivileg gemäss altem Art. 44 UVG in Kraft. Gemäss dieser Bestimmung konnte ein Arbeitnehmer nur dann gegen seinen Arbeitgeber in haftpflichtrechtlicher Hinsicht vorgehen, wenn er zumindest eine grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers zu beweisen in der Lage war. Es sind in der Schweiz mittlerweile einige Fälle bekannt, bei denen dieser Nachweis der groben Fahrlässigkeit durchaus erbracht werden kann. Dass in zahlreichen Betrieben der Schweiz elementarste Vorsichtsmassnahmen beim Umgang mit Asbeststaub nicht eingehalten worden sind, ist durch die Aussagen und Zeugnisse zahlreicher Mitglieder des Vereins für Asbestopfer und Angehörige erstellt. Grobfahrlässig handelte ein Arbeitgeber gemäss Rechtsprechung nämlich dann, wenn elementare Vorsichtsgebote verletzt wurden, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen beachten würde. Ein Arbeitgeber handelte dementsprechend mit Sicherheit grobfahrlässig, wenn er die entsprechenden Schutzbestimmungen des Bundesgesetzgebers bei der Verwendung von Asbeststaub am Arbeitsplatz nicht einhielt¹⁰. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist es in erster Linie Sache des Arbeitgebers, für den Schutz seiner Arbeitnehmer zu sorgen (Urteil vom 23. August 2001, zweite öffentlichrechtliche Abteilung). Gemäss Art. 82 Abs. 1 UVG und Art. 6 Abs. 1 Arbeitsgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Er hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden. Die massgebliche Bestimmung von Art. 6 Arbeitsgesetz ist gleichzeitig mit dem UVG in Kraft getreten am 1. Januar 1984. Gestützt auf die Ausführungen des Bundesgerichtes im besagten Urteil muss dementsprechend bei jedem Arbeitgeber, bei welchem ein Arbeitnehmer mit Asbeststaub in Berührung kam, abgeklärt werden, ab wann die einzelnen Branchenverbände die einzelnen Arbeitgeber mit Broschüren und Informationsmaterialien bezüglich des Umganges mit Asbest-

bedient haben. Erst dann kann abgeklärt werden, ob im Einzelnen einem Arbeitgeber vorgeworfen werden kann, die im Zusammenhang mit der Verwendung von asbesthaltigen Produkten erforderlichen Schutzmassnahmen nicht umgehend getroffen zu haben. Das Bundesgericht führt im erwähnten Entscheid diesbezüglich wörtlich aus: «Damit erscheint die Frage berechtigt, ob den asbestverarbeitenden Betrieben die einschlägigen Broschüren der Suva auch tatsächlich zur Verfügung gestanden sind; zumindest die von der Asbestproblematik nur in zweiter Linie betroffenen Branchen kann dies nach den vorliegenden Akten nicht ohne Weiteres angenommen werden. Letztlich bedarf dieser Punkt hier aber keiner abschliessenden Klärung. Die Asbestproblematik war schon seit längerer Zeit allgemein bekannt, wie die in den 70er und 80er Jahren eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden zeigen und wie es sich im Übrigen auch aus der Stellungnahme des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbands ergibt.» Somit erscheinen auch die wiederholt vorgebrachten Bemuerungen eines Teils der asbestverarbeitenden Industrie nicht überzeugend, die Folgen der Verwendung von Asbeststaub für die Arbeitnehmer nicht genügend gekannt zu haben.

In der soeben erwähnten, in der Schweiz eingereichten zivilrechtlichen Klage wird zudem mit Verweis auf Art. 82 ATSG zu Recht die durch die Gerichte noch zu klärende Frage aufgeworfen, ob im konkreten Fall art. 44 UVG überhaupt zur Anwendung gelangen kann. Angesichts der langen Latenzzeit entstanden die Ansprüche des betroffenen Arbeitnehmers auf Ausrichtung von Versicherungsleistungen erst nach dem 1. Januar 2003.

Dass trotz der mannigfachen Verletzung von Art. 328 OR bei der Verwendung von Asbeststaub am Arbeitsplatz in der Schweiz bis dato eine Flut von zivilrechtlichen Klagen ausgeblieben ist, liegt aber auch an der übermässig restriktiven Rechtsprechung des Bundesgerichtes bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zufolge positiver Vertragsverletzung, welche mehr als zehn Jahre nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses entstehen. In BGE 106 II 134 hat das Bundesgericht nämlich festgehalten, dass eine zivilrechtliche Forderung aus einem Arbeitsverhältnis verjähren kann, bevor diese überhaupt entstanden ist. In diesem Fall ging es um eine Arbeitnehmerin, welche in der Uhrenbranche jahrelang radioaktiver Strahlung ausgesetzt war, welche schliesslich zu Hautkrebs geführt hat. Eine Haftung des Arbeitgebers wurde vom Bundesgericht gerade mit Verweis auf Art. 127 OR jedoch abgelehnt. Dieses Urteil ist zu Recht in der Lehre massiv kritisiert worden¹¹. Auch in der neueren Lehre

⁶ Vgl. auch RKUV 2002 Nr. U/460, S. 417 Erw. 7a.

⁷ Vgl. z.B. Sonntagsblick vom 28.11.2004.

⁸ Vgl. hierzu vor allem THOMAS FREL, die Integritätsentschädigung nach Art. 24 und 25 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, Freiburg 1998, Seite 57.

⁹ Vgl. hierzu CLAUDIO PARIZI, Die Asbestproblematik im europäischen Kontext, HAVE 4/2004.

¹⁰ Vgl. hierzu vor allem THOMAS KOLLER, die Haftung des Arbeitgebers und das Sozialversicherungsrecht, AJP 4/97 sowie BETTINA KAHIL-WOLFF, Remarques sur l'abrogation du privilège de responsabilité de l'employeur, HAVE 4/2003.

¹¹ Vgl. z.B. HENRI DESCHENAUX/PIERRE TEPICER, La responsabilité civile, Berne 1982, § 20, Fussnote 41.

wird diese Praxis des Bundesgerichtes kritisiert und angeführt, dass gemäss dem römisch-rechtlichen Grundsatz «actioni nondum natae non praescribitur» zivilrechtliche Forderungen nicht bereits verjährt sein können, bevor sie überhaupt entstanden sind¹². Zwar wird neuerdings auch gefordert, dass das Bundesgericht aus Gründen der Rechtssicherheit an dieser restriktiven Praxis festhalten solle¹³. Es erscheint aber gerade bei Asbestfällen, wo eine Latenzzeit von 20 bis 40 Jahren besteht seit Exposition am Arbeitsplatz, als überaus stossend und ungerecht, wollte man die Interessen einer Schuldnerin derart höher bewerten als die Interessen der Gläubiger. Deshalb ist gerade auch im Hinblick auf die Durchsetzung gerechtfertigter Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Asbestopfer gegenüber den ehemaligen Arbeitgebern zufolge massiver Verletzung elementarster Sicherheitsmassnahmen am Arbeitsplatz wünschenswert, dass das Bundesgericht die in BGE 106 II 134 eingeleitete Praxis nunmehr ändert. In BGE 127 III 266 hat das Bundesgericht in anderem Zusammenhang diesbezüglich den einzig richtigen Weg bereits aufgezeigt und ausdrücklich festgehalten: «Die Verjährung einer Forderung kann nicht zu laufen beginnen, bevor überhaupt die Forderung entstanden ist...».

Öffentliches Recht

Zur Diskussion steht auch immer wieder die Verantwortlichkeit der Suva. Die zweite öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat im bereits erwähnten Urteil vom 23. August 2001 festgehalten, dass die Suva im konkreten Fall nicht belangt werden könne zur Bezahlung von Schadenersatz und Genugtuung im Zusammenhang mit Berufskrankheiten, welche durch Asbeststaub hervorgerufen worden sind. Die Ausführun-

gen des Bundesgerichtes zeigen zwar auf, dass Asbestopfer primär gegenüber den Arbeitgebern zivilrechtlich vorzugehen haben, indes kann hieraus eine mangelnde Verantwortung der Suva generell nicht abgeleitet werden, zumal die Suva selber öffentlich eingestanden hat, lange Zeit das Asbestproblem unterschätzt zu haben.

Strafrecht

Die geschilderte Problematik der zivilrechtlichen Verjährung führt notgedrungen dazu, dass versucht werden muss, gestützt auf Art. 60 Abs. 2 OR eine auf das Strafrecht sich abstützende längere Verjährungsfrist geltend zu machen. Entsprechende Strafanzeigen wurden denn auch bereits eingereicht (vgl. oben). Gestützt auf ein Gutachten eines renommierten Strafrechtspfessors wird in den hängigen Strafverfahren geltend gemacht, dass in Asbestfällen vor Ausbruch der Berufskrankheit die Verfolgungsverjährung gemäss Art. 70 StGB noch nicht eingetreten ist. Im Kanton Aargau muss sich die zuständige Strafverfolgungsbehörde im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die ABB mit dieser Frage eingehender auseinandersetzen, nachdem zunächst ein Nichteintretensentscheid gefällt worden war, das Obergericht des Kantons Aargau mit Urteil vom 3. März 2005 aber den Nichteintretensentscheid aufgehoben und die Staatsanwaltschaft angewiesen hat, das Verfahren an die Hand zu nehmen. Diese Entwicklung in strafrechtlicher Hinsicht ist erfreulich und zeigt auf, dass im Zusammenhang mit Asbest auch die strafrechtlichen Verantwortungen zu klären sind. Diesbezügliche undifferenzierte kritische Stimmen gegenüber bereits eingeleiteten Strafverfahren in Italien sind jedoch nicht zu hören¹⁴.

¹² WOLFGANG WIEGAND, Basler Kommentar zum Schweiz. Privatrecht (Art. 1–520 OR), 3. Aufl., Basel 2003, Note 52 zu Art. 97 sowie STEPHEN V. BERTI, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Teilband V, Das Erlöschen der Obligationen, Zweite Lieferung Art. 127–142, Zürich 2002, N5 zu Vorb. Art. 127–142.

¹³ NATHALIE VOSER, Aktuelle Probleme zivilrechtlicher Verjährung bei körperlichen Spätschäden aus rechtsvergleichender Sicht, recht 2005, Heft 4, 121 ff.

¹⁴ Vgl. hierzu vor allem NZZ vom 18./19. Juni 2005, Der Leerlauf der italienischen Asbestprozesse.